



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Jeweils per E-Mail

Landkreise und  
kreisfreie Städte des Landes Brandenburg

Landräte der Landkreise  
des Landes Brandenburg  
als allgemeine untere Landesbehörde

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

Niederlausitzer Studieninstitut  
für kommunale Verwaltung

Zweckverband  
Brandenburgische Kommunalakademie

nachrichtlich:  
Landkreistag Brandenburg  
Jägerallee 25  
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Stephensonstr. 4  
14482 Potsdam

Potsdam, 21. März 2012

**Kommunales Dienstrecht –  
Hinweise zum Vorgehen bei der Prüfung der Einleitung eines Disziplinar-  
verfahrens (§ 47 Beamtenstatusgesetz, § 18 Abs. 1 Landesdisziplinargesetz)**

In der Anlage überreiche ich Hinweise für die Praxis zum dienstrechtlichen Vorgehen bei der Prüfung, welche Schritte bei der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen eine Beamtin oder einen Beamten erforderlich sind.

Ein Disziplinarverfahren ist einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen (§ 18 Abs. 1 LDG - Legalitätsprinzip). Ein Dienstvergehen ist die schuldhaft Verletzung dienstlicher Pflichten (§ 47 Abs. 1 BeamStG). Dienstliche Pflichten der Beamtin-

nen und Beamten ergeben sich zunächst aus dem Pflichtenkatalog der §§ 33 ff BeamtStG, aber auch aus dem LBG (so z.B. § 57 LBG – Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen, §§ 85 ff. LBG – [nicht zulässige] Ausübung von Nebentätigkeiten, § 61 LBG – [nicht genehmigtes] Fernbleiben vom Dienst) oder aus fachgesetzlichen Quellen, wie etwa für kommunale Wahlbeamte aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder für die Ermittlungsführer aus dem Landesdisziplinargesetz selbst (§ 4 Satz 1 LDG – Beschleunigungsgebot).

Schuldhaft handeln Beamtinnen oder Beamte, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Unmittelbarer Vorsatz ist gegeben, wenn die Beamtin oder der Beamte den Tatbestand des Dienstvergehens kennt und es verwirklichen möchte. Mit bedingtem Vorsatz handelt, wer es für möglich hält, ein Dienstvergehen zu verwirklichen und diese Folge billigend in Kauf nimmt. Fahrlässigkeit liegt vor bei einer Pflichtverletzung wegen mangelnder Aufmerksamkeit, Sorgfalt oder Überlegung.<sup>1</sup>

Ein Dienstvergehen liegt nicht vor, wenn die Handlung der Beamtin oder des Beamten als Bagatellverfehlung gewertet werden kann. Eine Bagatellverfehlung lässt sich - einzelfallbezogen – etwa dann bejahen, wenn die Unbedeutendheit des Pflichtverstoßes dem objektiven Beobachter von Anfang an klar erkennbar ist (z.B. erstmaliger kurzfristig verspäteter Dienstantritt)<sup>2</sup>.

Unter Beachtung dieser Maßgaben ist zu klären, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 LDG und des § 47 Abs. 1 BeamtStG gegeben sind oder ob ggf. ein Einleitungshindernis i.S.d. § 18 Abs. 2 LDG vorliegt. Die als Anlage beigefügten Arbeitshinweise und Formulierungshilfen können innerhalb dieses materiellrechtlichen Rahmens als formale Hilfestellungen bei der Bearbeitung des jeweiligen Einzelfalls herangezogen werden.

Im Auftrag



Keseberg

Anlage:

Formulierungshilfen zu Entscheidungen vor Beginn eines Disziplinarverfahrens

<sup>1</sup> Vgl. Reich, BeamtStG, RN 4 zu § 47 und Battis, BBG, Kommentar zu § 77 Abs. 1, RN 16 (Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 47 Abs. 1 BeamtStG)

<sup>2</sup> Vgl. Gansen, Disziplinarrecht in Bund und Ländern, RN 21f. zu § 2 BDG (Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 2 LDG, statt Verweis auf § 47 BeamtStG jedoch Verweis auf § 77 Bundesbeamtengesetz)

**Entscheidungen vor Beginn eines Disziplinarverfahrens**  
Formulierungshilfen für den Bereich der kommunalen Dienstherren

Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherren vom 21. März 2012

---

**Vorbemerkungen**

- a) Es ist grundsätzlich zulässig, vor einer Maßnahme nach § 18 Abs. 1 LDG Verwaltungsermittlungen durchzuführen, wenn noch unklar ist, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 47 BeamtStG, 18 Abs. 1 LDG für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegeben sind. Dabei ist aber zu beachten, dass in der dienstrechtlichen Aufklärung vor dem Verfahren nach § 18 Abs. 1 LDG noch keine die Betroffenen belastenden Entscheidungen getroffen werden – diese sind dem späteren formalisierten Verfahren nach dem LDG (§§ 21 ff) bzw. den VwVfG (vgl. § 3 LDG) vorbehalten.<sup>1</sup>
- b) Erst mit der schriftlichen Einleitungsverfügung der oder des Dienstvorgesetzten oder der hierfür zuständigen Stelle beginnt das Disziplinarverfahren (vgl. nachfolgenden Abschnitt 1). Die oder der betroffenen Beamte ist zu informieren (vgl. nachfolgenden Abschnitt 2).
- c) Liegt ein gesetzliches Einleitungshindernis i.S.d. § 18 Abs. 2 LDG vor, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen und der / dem Betroffenen bekannt zu geben (vgl. nachfolgenden Abschnitt 3).
- d) Auf das gesetzliche Gebot der beschleunigten Durchführung eines Disziplinarverfahrens i.S.d. § 4 LDG ist zu achten. Dazu gehört, dass die Ermittlungsführerin oder der Ermittlungsführer von den Aufgaben ihres oder seines Hauptamtes ggf. zu entlasten ist. Im Rahmen der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn hat insoweit die oder der zuständige Vorgesetzte der Ermittlungsführerin oder des Ermittlungsführers dafür entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Unterbleibt dies, gerät die oder der hierfür Verantwortliche u. U. selbst in den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung. Als Maßstab für den zeitlichen Rahmen des Abschlusses eines Disziplinarverfahrens, das nicht nach Maßgabe des § 23 LDG ausgesetzt ist, dient die gesetzliche Sechsmonatsfrist des § 63 Abs. 1 LDG.

---

<sup>1</sup> Hummel/Köhler/Mayer, BDG, Kommentar zu § 17 Abs. 1 BDG (entspricht § 18 Abs. 1 LDG), RN 8

**Entscheidungen vor Beginn eines Disziplinarverfahrens**  
Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherrn vom 21. März 2012

1. Interner Entscheidungsvermerk zur Einleitung

(Dienstvorgesetzte[r]<sup>2</sup> / Disziplinarbefugte[r]<sup>3</sup>)

Ort, Datum

**Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen der / des [Amtsbezeichnung] ... , [Dienststelle]**

Vermerk

Gegen Frau / Herrn ... bestehen aufgrund ... (z.B. dienstliche Unterlagen, Erkenntnisse von Strafverfolgungsbehörden, Gerichtsurteil)<sup>4</sup> ... zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht, dadurch ein Dienstvergehen i.S.d. § 47 Abs. 1 BeamStG begangen zu haben, dass sie / er

1. ...
2. ... (Handlungen benennen).

Bestätigt sich der Verdacht, sind Verstöße gegen folgende beamtenrechtlichen Pflichten festzustellen: (konkret benennen).<sup>5</sup>

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 LDG leite ich deshalb gegen Frau / Herrn ... ein Disziplinarverfahren ein. Mit der Durchführung der Anhörungen und Ermittlungen wird

Frau / Herr ...  
(Dienststelle der/des Ermittlungsführerin/-s)

beauftragt.

(Ggf.:)

Im Hinblick auf die Besonderheiten des Falles sollen Unterrichtung und Belehrung der Beamtin / des Beamten (§ 21 LDG) zunächst zurückgestellt werden, bis ihre Durchführung ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist.

<sup>2</sup> z.B. Stadt ... , Die Bürgermeisterin (in den Fällen des § 86 Abs. 1 LDG i.V.m. § 61 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf)

<sup>3</sup> z.B. Landrat des Landkreises ... als allgemeine untere Landesbehörde (in den Fällen des § 86 Abs. 2 LDG)

<sup>4</sup> Konkret benennen

<sup>5</sup> Vgl. §§ 33 ff. BeamStG. Daneben landesrechtlich z.B. auch  
- § 57 LBG – Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen,  
- §§ 85 ff. LBG – (Nicht zulässige) Ausübung von Nebentätigkeiten  
- § 61 LBG – (Nicht genehmigtes) Fernbleiben vom Dienst  
- § 4 LDG – Beschleunigungs- und Entlastungsgebot bei der Durchführung von Disziplinarverfahren  
- andere fachgesetzliche Pflichten für bestimmte Beamtengruppen.

**Entscheidungen vor Beginn eines Disziplinarverfahrens**  
Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherren vom 21. März 2012

---

(Ggf.):

Das Disziplinarverfahren wird zunächst ausgesetzt, weil ... *(Tatbestandliche Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 oder Abs. 3 LDG benennen, Ermessensausübung nach Abs. 3 begründen)*

Verfügung:

1. Disziplinarakte anlegen
2. Unterrichtung der / des Betroffenen
3. Wv.

*(Unterschrift der / des Disziplinarbefugten)*

**Entscheidungen vor Beginn eines Disziplinarverfahrens**  
Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherrn vom 21. März 2012

**2. Unterrichtung der / des Betroffenen**

**Variante A –  
Schreiben der oder des Disziplinarbefugten**

Die disziplinarbefugte Stelle, die die Entscheidung über die erforderliche Einleitung des Disziplinarverfahrens trifft – oben Abschnitt 1 -, teilt dies der oder dem Betroffenen mit. Das Anschreiben hat dann in etwa folgenden Wortlaut: <sup>6</sup>

Kopfbogen Dienstvorgesetzte[r] /  
disziplinarbefugte Stelle

Ort, Datum

**Vertraulich/Verschlossen**

(gegen Empfangsbekanntnis / Zustellnachweis)

Frau / Herrn

.....

**Einleitung eines Disziplinarverfahrens**

Anlage: Entscheidung vom .... in Kopie

Sehr geehrte(r) ...

mit Verfügung vom ... habe ich gegen Sie das Disziplinarverfahren eingeleitet. Eine Kopie dieser Einleitungsverfügung ist als Anlage beigefügt. Zum Ermittlungsführer habe ich Frau / Herrn ... (Dienststelle) bestellt.

Ihnen wird folgendes Dienstvergehen zur Last gelegt: .....

Sie haben die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer / eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen (§ 21 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes, LDG). Für die Abgabe einer schriftlichen Erklärung setzte ich Ihnen eine Frist von einem Monat, wenn Sie sich mündlich äußern wollen, teilen Sie mir dies bitte innerhalb von zwei Wochen mit (§ 21 Abs. 2 LDG). Liegen zwingende Gründe vor, die Sie an der Abgabe einer Erklärung hindern, bitte ich um unverzügliche Mitteilung (§ 21 Abs. 2 Satz 3 LDG).

(Ggf.:)

Da ich das Disziplinarverfahren ausgesetzt habe (§ 23 Abs. ... LDG), werden weitere Ermittlungen zunächst nicht vorgenommen. Nach Wegfall des Aussetzungsgrundes erhalten Sie weitere Nachricht über den Fortgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

*(Unterschrift der / des Disziplinarbefugten)*

<sup>6</sup> Nach Claussen / Benneke / Schwandt, Das Disziplinarverfahren, 6. Aufl. 2010 und Gansen, Disziplinarrecht, Loseblattsammlung, Stand Oktober 2011

**Entscheidungen vor Beginn eines Disziplinarverfahrens**  
Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherrn vom 21. März 2012

**Variante B –**  
**Schreiben der beauftragten Ermittlungsführerin oder des beauftragten Ermittlungsführers**

---

Nach Entscheidung der disziplinarbefugte Stelle – oben Abschnitt 1 - teilt die Ermittlungsführerin oder der Ermittlungsführer dies der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten mit. Das Anschreiben hat dann in etwa folgenden Wortlaut:<sup>7</sup>

Kopfbogen Dienstherr  
Dienststelle Ermittlungsführer /-in

Ort, Datum

**Vertraulich/Verschlossen**  
(gegen Empfangsbekanntnis / Zustellnachweis)  
Frau / Herrn

.....

**Einleitung eines Disziplinarverfahrens**  
Anlage: Entscheidung (*Disziplinarbefugte/-r*) vom .... in Kopie

Sehr geehrte(r) ...

mit Verfügung vom ... hat ... (*Disziplinarbefugte/-r*) gegen Sie das Disziplinarverfahren eingeleitet, die Kopie dieser Einleitungsverfügung ist als Anlage beigelegt. (*Die/Der Disziplinarbefugte*) hat mich durch Verfügung vom ... zur Ermittlungsführerin / zum Ermittlungsführer bestellt und mich damit mit der Durchführung von Anhörungen und Ermittlungen beauftragt.

Ihnen wird folgendes Dienstvergehen zur Last gelegt:

.....

Sie haben die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer / eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen (§ 21 Abs. 1 des Landesdisziplinalgesetzes, LDG). Für die Abgabe einer schriftlichen Erklärung setzte ich Ihnen eine Frist von einem Monat, wenn Sie sich mündlich äußern wollen, teilen Sie mir dies bitte innerhalb von zwei Wochen mit (§ 21 Abs. 2 LDG). Liegen zwingende Gründe vor, die Sie an der Abgabe einer Erklärung hindern, bitte ich um unverzügliche Mitteilung (§ 21 Abs. 2 Satz 3 LDG).

(Ggf.:)

Da das Disziplinarverfahren derzeit ausgesetzt ist (§ 23 Abs. ... LDG), werden weitere Ermittlungen zunächst nicht vorgenommen. Nach Wegfall des Aussetzungsgrundes erhalten Sie weitere Nachricht über den Fortgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

(*Unterschrift der / des Ermittlungsführer/-in*)

---

<sup>7</sup> Nach Claussen / Benneke / Schwandt, Das Disziplinarverfahren, 6. Aufl. 2010 und Gansen, Disziplinarrecht, Loseblattsammlung, Stand Oktober 2011

**Entscheidungen vor Beginn eines Disziplinarverfahrens**  
Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherren vom 21. März 2012

**3. Einleitungshindernisse nach § 18 Abs. 2 LDG**

§ 18 Abs. 2 LDG bestimmt, dass ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet wird, wenn zu erwarten ist, dass nach § 14 LDG oder nach § 15 LDG eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen und der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Für den feststellenden Vermerk und die Bekanntgabe an die Beamtin oder den Beamten werden folgende Formulierungen vorgeschlagen:<sup>8</sup>

**Variante A –  
Maßnahmeverbot nach § 14 LDG (Straf- oder Bußgeldverfahren)**

.....

Kopfbogen Dienstvorgesetzte[r] /  
disziplinarbefugte Stelle

Ort, Datum

**Vermerk**

**Disziplinarangelegenheit ...** (Amtsbezeichnung, Name, Vorname, Dienststelle)

Im Straf- / Bußgeldverfahren gegen die o.a. Beamtin / den o.a. Beamten

[entweder:]<sup>9</sup>

wurde sie / er durch rechtskräftiges Urteil / rechtskräftigen Strafbefehl des ...gerichts in ... vom ... , Az. ...., zu einer Geldstrafe in Höhe von ... Tagessätzen zu je ... Euro / zu einer Freiheitsstrafe von ... Monaten verurteilt.

[oder]<sup>10</sup>

wurde das Strafverfahren gegen die Beamtin / gegen den Beamten nach Erfüllung der Auflage nach § 153a StPO durch Beschluss des ...gerichts in ... vom ... , Az. ... eingestellt.

Zum Sachverhalt wird auf den Inhalt des Urteils / auf die Strafakten verwiesen. (Ggf.): Danach wurde der Beamtin / dem Beamten Folgendes zur Last gelegt: ...

Der Sachverhalt ist gemäß § 24 Abs. 1 LDG durch das rechtskräftige Strafurteil bindend / ergibt sich aus den Ermittlungen im Strafverfahren, die nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 LDG der Entscheidung im Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden können; von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, weil ...

Als Disziplinarmaßnahme wäre im vorliegenden Fall höchstens die Verhängung ... (eines Verweises / einer Geldbuße / Kürzung des Ruhegehaltes / Kürzung der Dienstbezüge) ... angemessen.

<sup>8</sup> Nach Claussen / Benneke / Schwandt, Das Disziplinarverfahren, 6. Aufl. 2010

<sup>9</sup> § 14 Abs. 1 LDG, erste Alternative

<sup>10</sup> § 14 Abs. 1 LDG, zweite Alternative



**Entscheidungen vor Beginn eines Disziplinarverfahrens**  
Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherren vom 21. März 2012

[entweder]<sup>11</sup>

Jedoch darf diese Disziplinarmaßnahme wegen desselben Sachverhalts gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 LDG nicht mehr ausgesprochen werden. Ein Disziplinarverfahren wird daher gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 LDG nicht eingeleitet. Dies ist der Beamtin / dem Beamten bekannt zu geben (§ 18 Abs. 2 Satz 2 LDG).

[oder]<sup>12</sup>

Jedoch darf diese Disziplinarmaßnahme wegen desselben Sachverhalts gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 LDG nur dann ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den die Beamtin / den Beamten zur Pflichtenerfüllung anzuhalten. Diese zusätzliche Erforderlichkeit ist hier zu verneinen, weil keine konkreten Befürchtungen ersichtlich sind, dass sich die Beamtin / der Beamte trotz der ihm wegen desselben Sachverhalts bereits auferlegten Kriminalstrafe erneut einer Dienstpflichtverletzung schuldig machen werde (ggf. ausführen)<sup>13</sup>. Ein Disziplinarverfahren wird daher gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 LDG nicht eingeleitet. Dies ist der Beamtin / dem Beamten bekannt zu geben (§ 18 Abs. 2 Satz 2 LDG).

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 LDG ist Fristbeginn für das Verwertungsverbot nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LDG der ... (Datum), so dass der Vorgang über das Prüfungsverfahren nach § 18 Abs. 2 LDG am ... (Datum) aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten ist.

(Unterschrift der / des Disziplinarbefugten)

**(Bekanntgabe: nachfolgenden Bescheid an die Beamtin / den Beamten fertigen)**

Kopfbogen Dienstvorsetzte[r] /  
disziplinarbefugte Stelle

Ort, Datum

**Vertraulich/Verschlissen**

(gegen Empfangsbekanntnis / Zustellnachweis)

Frau / Herrn

.....

**Verzicht auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens**

Anlage: Entscheidungsvermerk vom .... (Kopie)

Sehr geehrte(r) ...

die o.a. Kopie meiner Entscheidung vom ..., mit der ich auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verzichtet habe, übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

Ich weise jedoch darauf hin, dass Ihr Fehlverhalten ein Dienstvergehen darstellt. Bei der Begehung erneuter Straftaten, die ein Dienstvergehen darstellen, wird die Anwendung des § 14 des

<sup>11</sup> In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 LDG

<sup>12</sup> In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LDG

<sup>13</sup> vgl. Hummel/Köhler/Meyer, RN 8 zu § 14 BDO unter Hinweis auf BVerwGE vom 23.02.2005, 1 D 13 04.

**Entscheidungen vor Beginn eines Disziplinarverfahrens**  
Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherrn vom 21. März 2012

---

Landesdisziplinargesetzes (LDG) nicht mehr in Betracht kommen, sodass Sie in einem solchen Fall mit einer Disziplinarmaßnahme rechnen müssten.

Der entstandene Disziplinarvorgang ist für die Dauer von zwei Jahren bei Personalmaßnahmen verwertbar und verbleibt für diesen Zeitraum bei Ihren Personalakten (§ 16 Abs. 4 LDG), d.h. bis zum ... (*Datum*).

**Rechtsbehelfsbelehrung**<sup>14</sup>

...

Mit freundlichem Gruß

*(Unterschrift der / des Disziplinarbefugten)*

---

<sup>14</sup> Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist erforderlich, weil ein Dienstvergehen festgestellt wird. Zuständige Stelle für den Widerspruchsbescheid oder den Wegfall des Widerspruchsverfahrens nach § 88 Abs. 2 LDG beachten!

**Entscheidungen vor Beginn eines Disziplinarverfahrens**  
Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherrn vom 21. März 2012

---

**Variante B –  
Maßnahmeverbot nach § 15 LDG (Zeitablauf)**

---

Kopfbogen Dienstvorgesetzter /  
disziplinarbefugte Stelle

Ort, Datum

**Vermerk**

**Disziplinarangelegenheit ...** (Amtsbezeichnung, Name, Vorname, Dienststelle)

Die Beamtin / Der Beamte steht im Verdacht, ein Dienstvergehen i.S.d. § 47 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) begangen zu haben, weil sie / er ...

(kurze Schilderung des Sachverhalts, ggf. unter Benennung von Urteilen, Strafakten, staatsanwaltschaftlichen Erkenntnissen)

Damit könnten Verstöße gegen folgende beamtenrechtlichen Pflichten vorliegen:  
(kurz benennen).<sup>15</sup>

Das Dienstvergehen war spätestens am ... vollendet.<sup>16</sup> Bei dem o.a. disziplinarischen Vorwurf wäre als Disziplinarmaßnahme höchstens die Verhängung ... (eines Verweises, einer Geldbuße / einer Kürzung der Dienstbezüge / Kürzung des Ruhegehalts / Zurückstufung) ... angemessen.

Da jedoch seit Vollendung des Dienstvergehens mehr als ... Jahre verstrichen sind, darf nach § 15 Abs. ... LDG diese Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden. Ein Disziplinarverfahren wird daher nicht eingeleitet (§ 18 Abs. 2 Satz 1 LDG). Die Beamtin / der Beamte ist entsprechend zu informieren (§ 18 Abs. 2 Satz 2 LDG). Es kann offen bleiben, ob ein Dienstvergehen vorliegt.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 LDG ist Fristbeginn für das Verwertungsverbot nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LDG der ... (Datum), so dass der Vorgang über das Prüfungsverfahren nach § 18 Abs. 2 LDG am ... (Datum) aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten ist.

(Unterschrift der / des Disziplinarbefugten)

**(Bekanntgabe: nachfolgendes Schreiben an die Beamtin / den Beamten fertigen)**

Kopfbogen Dienstvorgesetzte[r] /  
disziplinarbefugte Stelle

Ort, Datum

**Vertraulich/Verschlossen**  
(gegen Empfangsbekanntnis / Zustellnachweis)

---

<sup>15</sup> Vgl. oben Fußnote 5

<sup>16</sup> Ggf. auf Unterbrechungs- und Hemmungstatbestände i.S.d. § 15 Abs. 4 oder 5 LDG eingehen.

**Entscheidungen vor Beginn eines Disziplinarverfahrens**  
Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherrn vom 21. März 2012

---

Frau / Herrn

.....

**Verzicht auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens**

Anlage: Entscheidungsvermerk vom .... (Kopie)

Sehr geehrte(r) ...

die o.a. Kopie meiner Entscheidung vom ... , mit der ich auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verzichtet habe, übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

Mit dieser Verfügung ist nicht die Feststellung eines Dienstvergehens verbunden. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass derartige Verhaltensweisen, wenn sie nachgewiesen werden, ein Dienstvergehen sein können und bitte um entsprechende Beachtung.

Der entstandene Vorgang bleibt für die Dauer von zwei Jahren bei Ihren Personalakten (§ 16 Abs. 4 des Landesdisziplinargesetzes, LDG), d.h. bis zum ... (*Datum*).

Mit freundlichem Gruß

*(Unterschrift der / des Disziplinarbefugten)*